

# Amtsblatt

Nummer 42  
72. Jahrgang  
Montag, 17. Oktober 2016

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 (Az. 01033/2016 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Humboldtstr. 66a, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 2844/35 und 2844/57.

Das Gebäude weist drei Geschosse mit einer Traufhöhe von 9,94 m und einem flachen Satteldach auf. Es wird eine Grundfläche von 25,7 m x 12 m ausgeführt, wobei an der Westseite jeweils dreigeschossige Balkonanlagen vorgestellt werden. In dem Mehrfamilienhaus befinden sich insgesamt 15 Wohneinheiten.

Die Zufahrt zur Tiefgarage, in der 20 Kfz-Stellplätze errichtet werden, ist an der südlichen Grundstücksgrenze situiert. Zusätzlich werden in den Freianlagen 8 Kfz-Stellplätze, 23 Fahrrad-Stellplätze und ein Müllgebäude im Nordosten ausgeführt. Damit kann der nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderliche Stellplatznachweis erbracht werden.

Der nach Art. 7 BayBO und der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderliche Kinderspielplatz befindet sich westlich des Gebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 6. Oktober 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die

Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4639, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Oktober 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 (Az. 01387/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die befristete Errichtung von 245 Parkplätzen auf den Flurstücken Nr. 4082/16 und 4083/401, jeweils der Gemarkung Regensburg. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage befindet sich an der Ostseite an der Wernerwerkstraße. Die Baugenehmigung wurde bis zum 6. Oktober 2020 befristet. Nach Fristablauf ist die bauliche Anlage zu beseitigen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 217-I wurde für die Errichtung der Stellplatzanlage nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung erteilt, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch erfüllt waren.

Die Einhaltung des Lärmschutzes wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 6. Oktober 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3639, wird empfohlen.

Regensburg, 6. Oktober 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## **Bekanntmachung Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Neubebauung des Geländes – Das Dörnberg“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die DBV Dörnberg Forum GmbH & Co. KG plant die Baumaßnahme „Neubebauung des Geländes – Das Dörnberg“ und beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Das Grundwasser soll vorübergehend abgesenkt und das entnommene, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet und auf einem nahen Grundstück wieder eingeleitet werden.

Als Gesamtentnahmemenge wurde bis zu maximal 203.600 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVP), in der Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c Satz 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg eine Prüfung vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVP ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, den 06.10.2016

STADT REGENSBURG  
Umweltamt  
Im Auftrag

G r u b e r  
Ltd. Rechtsdirektor

## **Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg**

Am Freitag, den 21. Oktober 2016 findet die 4. Aufsichtsratssitzung 2016 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bericht über Sitzungen des Beschließenden Ausschusses
- Bauprogramm – Sachstandsbericht
- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht
- Bauprogramm 2017
- Instandhaltungsprogramm 2017
- Sitzungstermine 2017

Regensburg, den 10.10.2016

Die REWAG KG  
Einkauf/Vergabestelle  
Greflingerstraße 22  
93055 Regensburg  
Telefon 0941 601-2179  
Telefax 0941 601-2175  
zu Hd. Herrn Reinhard Brandl  
E-Mail: [reinhard.brandl@rewag.de](mailto:reinhard.brandl@rewag.de)

beabsichtigt

**die Lieferung und Inbetriebnahme von Prepaymentzählern – Strom – inkl. Software**  
zu vergeben.

Gewähltes Vergabeverfahren:

Freihändige Vergabe nach VOL

Ort der Ausführung:

REWAG KG, Greflingerstraße 22, 93055 Regensburg

Art und Umfang der Leistungen:

Prepaymentzähler – Strom – mit Umschaltung „Ein- oder Mehrfachzähler“ und auf normalen EDL21 Zähler. Inklusive Software, auch für Gas- und Wasserzähler verwendbar.

Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:

02.11.2016

Lieferung und Inbetriebnahme Software:

31.01.2017

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

[reinhard.brandl@rewag.de](mailto:reinhard.brandl@rewag.de)

## Hinweis

# Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt D, Stadtteil Reinhausen Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss der Stadt Regensburg vom 18.01.2013, Az.: 31.4 BI

Im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 28. Januar 2013 erfolgte die Bekanntmachung, dass die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, mit Bescheid vom 18.01.2013 (Az.: 31.4 BI – 641.4 HWS-D/Reinhausen) den Plan für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Stadtteil Reinhausen, Stadt Regensburg – Abschnitt D festgestellt hat (Planfeststellungsbeschluss). Bisher sind die Hochwasserschutzmaßnahmen des Bereichs Abschnitt D / Reinhausen durch den Vorhabensträger, Freistaat Bayern – vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg – noch nicht vollständig umgesetzt. Bis zur Fortführung des Schutzes mit dem anschließenden Abschnitt Sallern besteht bei Hochwasser die Gefahr, dass das Wasser von Norden hinter der neuen Schutzmauer nach Reinhausen strömt. Um dies zu verhindern, hat das Wasserwirtschaftsamt in den Genehmigungsunterlagen aufgezeigt, wie diese vorübergehende Sicherheitslücke bei Hochwasser mit mobilen Elementen geschlossen wird. Dabei sollte ein „Querschott“, bestehend aus fest im Boden verankerten mobilen Elementen in der Uferstraße und nicht verankerten Elementen in der Sonnenstraße, den Schutz bis zu einem

100-jährlichen Hochwasser mit einem Freibord (Sicherheitszuschlag) von 50 cm sicherstellen.

Während der Vorbereitung zur Ausführung dieser Maßnahmen stellte sich heraus, dass eine feste Verankerung in der Uferstraße technisch sehr aufwändig, störend und unverhältnismäßig teuer für die derzeit auf etwa 5 Jahre geschätzte, kurze Einsatzzeit bis zur Fertigstellung des Abschnitts Sallern ist. Daher haben sich die Projektverantwortlichen für eine andere Lösung entschieden: Bis der staatliche Hochwasserschutz regenaufwärts nach Sallern fortgesetzt wird, baut das Tiefbauamt der Stadt Regensburg als Zwischenlösung ein Querschott mit mobilen Katastrophenschutzelementen entlang der Ufer- und Sonnenstraße auf.

Dieses Querschott schützt bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser. Allerdings wurde damit nicht die vom Umweltamt genehmigte Planung umgesetzt. Der Freibord von 20 cm ist nur knapp halb so groß wie bei der genehmigten Lösung und wie bei der Mauer entlang des Regens. Die fehlende Verankerung im Boden ist ein weiterer Aspekt für die

fehlende Gleichwertigkeit mit der genehmigten Planung.

Die Flächen sind daher weiterhin als Überschwemmungsflächen einzustufen und können nicht aus dem Geltungsbereich der „Überschwemmungsgebietsverordnung der Stadt Regensburg vom 04. August 2015“ (ÜGebietsVO) ausgenommen werden.

Für die rechtliche Beurteilung von Vorhaben, insbesondere für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und auch für Heizölverbraucheranlagen sind deshalb auch nach wie vor die Vorschriften der ÜGebietsVO sowie die maßgebenden wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) heranzuziehen.

Regensburg, 07.10.2016  
Stadt Regensburg  
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber  
Ltd. Rechtsdirektor

# Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Regensburg (Regensburger Feuerwehrsatzung - RFwS) vom 10. Oktober 2016

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

## **SATZUNG** **I.** **Allgemeines**

### **§ 1** **Organisation, Rechtsgrundlagen**

Die Freiwilligen Feuerwehren Burgweinting, Graß, Harting, Oberisling und der Stadt Regensburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regensburg.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der folgenden Feuerwehrvereine:

- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Regensburg e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Burgweinting Stadt Regensburg e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Graß der Stadt Regensburg e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Harting Stadt Regensburg e. V.
- Freiwillige Feuerwehr Oberisling der Stadt Regensburg

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Regensburg gliedert sich in Löschzüge. Nach Vereinsrecht werden die Löschzugführer von den jeweiligen Löschzügen gewählt.

Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

### **§ 2** **Freiwillige Leistungen**

Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören

(z. B. jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist)

Überlassung von Geräten oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

## **II.** **Personal**

### **§ 3** **Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Regensburg lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar:

1. Wahlvorschläge,  
Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und vorher gefragten zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der

Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerberinnen bzw. Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder der bestimmten Beisitzerin bzw. dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt Regensburg hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die

zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich klären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## § 4 Bestätigung

Die Feuerwehrkommandant(inn)en und ihre Stellvertreter(innen) bedürfen der Bestätigung durch die Stadt Regensburg nach Anhörung des Leiters bzw. der Leiterin der städtischen Berufsfeuerwehr. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4, 5 BayFwG).

## § 5 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren

geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## § 6 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant, bei den Löschzügen die Löschzugführerin bzw. der Löschzugführer zuständig.

## § 7 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbare Teile der Ausstattung kann die Stadt Regensburg Ersatz verlangen.

## § 8 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten, bei den Löschzügen der Löschzugführerin bzw. dem Löschzugführer, unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Regensburg infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant, bei Löschzügen die Löschzugführerin bzw. der Löschzugführer, die Meldung an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 9 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. beim Kommandanten bzw. bei der Löschzugführerin bzw. beim Löschzugführer zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende der Kommandantin bzw. dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt Regensburg ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 10 Pflichtverletzungen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 11 Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Anstiften zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant, bei Löschzügen die Löschzugführerin bzw. der Löschzugführer, hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

### **III.**

## **Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

## **§ 12 Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant, bei Löschzügen die Löschzugführerin bzw. der Löschzugführer, stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg vorzulegen.

## **§ 13 Dienstreisen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

## **§ 14 Jahresbericht**

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist auch die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt Regensburg nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **IV.**

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 02.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Regensburg vom 01. Dezember 2000, außer Kraft.

Regensburg, 10. Oktober 2016  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Amberg**  
mit Landwirtschaftsschule



Amberg, 26.09.2016

**Allgemeinverfügung**

**Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland  
nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Dauergrünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2016 bis 31. Januar 2017**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie

Seite 1 von 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Amberg  
Hockermühlstraße 53  
92224 Amberg

Telefon 09621/6024-0  
Telefax 09621/6024-222  
E-Mail [poststelle@aelf-am.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-am.bayern.de)  
Internet [www.aelf-am.bayern.de](http://www.aelf-am.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo, Di, Mi, Do 08:00 – 15:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren

16 E 042 – Baumeisterarbeiten nach  
DIN 18299 ff,  
Betonarbeiten nach  
DIN 18331

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 195 – Tischlerarbeiten nach  
DIN 18355  
16 A 197 – Erdarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Bohr- und Rammarbeiten, Zimmererarbeiten  
DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 191 – Supportverlängerung Clearswift Secure Email Gateway  
16 A 192 – Maintenanceverlängerung Citrix-Lizenzen  
16 A 193 – Lieferung von Mobilfunkgeräten  
16 A 198 – Wartung der Telekommunikationsanlage HiPath 4000 V 6.0 und des Kommunikationssystems OpenScape Xpressions  
16 A 199 – Wartungsverlängerung VMware-Lizenzen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.